

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes**  
**(Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und**  
**Katastergesetz – SächsVermKatGDVO)**

Vom 6. Juli 2011

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des [Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen \(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG\)](#) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140), wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Amtliche Referenzsysteme
- § 2 Ankündigung von Vermessungsarbeiten
- § 3 Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens
- § 4 Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens
- § 5 Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters
- § 6 Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster
- § 7 Liegenschaftskatasterakten
- § 8 Verwendung von Daten anderer Stellen, Mitteilungen
- § 9 Fortführung des Liegenschaftskatasters
- § 10 Anforderungen an das Liegenschaftskataster
- § 11 Fehlerhafte Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafte Katastervermessungen
- § 12 Flurstücksgrenzen
- § 13 Verschmelzung
- § 14 Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung, Datenerfassung im Zusammenhang mit Katastervermessungen
- § 15 Grenzbestimmung
- § 16 Abmarkung
- § 17 Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung
- § 18 Aufsicht über die unteren Vermessungsbehörden
- § 19 Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
- § 20 Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**§ 1**

**Amtliche Referenzsysteme**

Die oberste Vermessungsbehörde legt für die einheitlichen geodätischen Bezugssysteme die amtlichen Referenzsysteme für Koordinaten, Höhe und Schwere fest.

**§ 2**

**Ankündigung von Vermessungsarbeiten**

Soll ein Flurstück oder eine bauliche Anlage betreten oder befahren werden, ist dies mindestens fünf Werktage vor Beginn der örtlichen Vermessungsarbeiten anzukündigen.

**§ 3**

## **Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens**

(1) Bei der Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens sind

1. Replikationen Kopien elektronischer Datensätze in elektronischer Form und
2. Präsentationsausgaben Darstellungen in gedruckter Form oder als elektronische Dokumente.

(2) Die obere Vermessungsbehörde legt die Datenformate für die Übermittlung von Replikationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens fest.

(3) Die Vermessungsbehörden übermitteln den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auf deren Anforderung Vorbereitungsdaten. Die Vorbereitungsdaten enthalten die für die Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen erforderlichen Informationen aus

1. den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und den Liegenschaftskatasterakten,
2. dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen sowie
3. den Daten des geodätischen Raumbezugs.

Verwendet ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Informationen des Satellitenpositionierungsdienstes als Vorbereitungsdaten, hat er dies der oberen Vermessungsbehörde für die Berücksichtigung bei der Gebührenermittlung bis zum 15. Tag des Folgemonats anzuzeigen.

(4) Wird die Übermittlung der Eigentümerdaten im Wege des automatisierten Abrufverfahrens nach § 11 Abs. 5 Satz 2 **SächsVermKatG** bei der unteren Vermessungsbehörde beantragt, hat sie den Antrag und zur Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens erforderliche Informationen an die obere Vermessungsbehörde zu übermitteln.

(5) Beim automatisierten Abrufverfahren nach § 11 Abs. 5 Satz 2 **SächsVermKatG** prüft die Stelle, die das Verfahren beantragt hat (abrufende Stelle), die Zulässigkeit des Abrufs im Einzelfall. Die abrufende Stelle hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Abruf nur durch berechtigte Personen möglich ist. Sind bei der abrufenden Stelle mehrere Personen zum Abruf berechtigt, ist jeweils eine eigene Zugriffsberechtigung zu erteilen und zu gewährleisten, dass die jeweilige Berechtigung vom Datenverarbeitungssystem der oberen Vermessungsbehörde erkannt wird. Die Abrufe sind durch die abrufende Stelle unter Bezugnahme auf eine Antragsnummer zu protokollieren und mindestens stichprobenweise zu kontrollieren. Die Protokolle sind ein Jahr aufzubewahren. Die abrufende Stelle hat technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass die obere Vermessungsbehörde Stichproben durchführen kann. Werden Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941), in der jeweils geltenden Fassung, oder des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes nicht eingehalten, kann die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens für die abrufende Stelle zurückgenommen werden.

(6) Die Protokolle nach Absatz 5 Satz 4 sowie die Nachweise nach § 11 Abs. 5 Satz 3 **SächsVermKatG** dürfen für Zwecke der Datenschutzkontrolle ausgewertet und an die nach den §§ 11 und 25 **SächsDSG** zuständigen Stellen sowie an die Fachaufsichtsbehörden der Behörden, die das automatisierte Abrufverfahren nach § 11 Abs. 5 Satz 2 **SächsVermKatG** einrichten oder nutzen, übermittelt werden.

## **§ 4**

### **Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens**

(1) Bei der Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens bedeuten

1. Arbeitsplätze: alle Datenverarbeitungsendgeräte, an denen die Informationen zeitgleich zur Aufgabenerledigung genutzt werden können,
2. Bearbeiten: das Hinzufügen, Verändern oder Entfernen von Informationen,
3. Vervielfältigen: die Herstellung von Mehrfertigungen, auch in bearbeiteter Form, insbesondere durch Nachdruck, Mikroverfilmung, Fotografie, Fotokopie, Lichtpause, Folienkopie, Digitalisierung, Scannen oder Speicherung auf Datenträger,
4. Weitergabe an Dritte: das Zugänglichmachen von Informationen, auch in bearbeiteter Form, für bestimmte weitere Personen oder Stellen mit Ausnahme der Vorlage in öffentlich-rechtlichen Verfahren,
5. Veröffentlichen: das Zugänglichmachen von Informationen, auch in bearbeiteter Form, für

einen unbestimmten Personenkreis.

(2) Ein eigener Gebrauch von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens liegt vor, wenn die Informationen ausschließlich intern genutzt werden. Der eigene Gebrauch umfasst nicht die externe Nutzung von Informationen. Externe Nutzung ist die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form.

(3) Der Hinweis auf die obere Vermessungsbehörde nach § 13 Abs. 2 Satz 4 **SächsVermKatG** (Quellenhinweis) ist von der Stelle, die Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens veröffentlicht oder an Dritte weiter gibt, untrennbar mit den weitergegebenen oder veröffentlichten Informationen zu verbinden. Der Quellenhinweis muss bei einer Visualisierung dieser Informationen sichtbar sein. Er hat die Bezeichnung der oberen Vermessungsbehörde und das Jahr, bei Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters zusätzlich Tag und Monat, der Übermittlung der Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens zu enthalten.

## § 5

### Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters

(1) Ordnungsmerkmale eines Flurstücks sind Gemarkung und Flurstücksnummer.

(2) Als Lagebezeichnung sind der Straßename und die Hausnummer zu führen. Kommen Straßennamen in einer Gemeinde mehrfach vor, ist zusätzlich die Bezeichnung des Ortsteils zu führen. Für Straßen und Gewässer ist deren Name, für Bahnanlagen ist deren Bezeichnung zu führen.

(3) Als Flächengröße ist die aus dem Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 berechnete und auf das Bezugsellipsoid des amtlichen Referenzsystems für Koordinaten übertragene Fläche zu führen. Kann eine Flächengröße nicht nach Satz 1 ermittelt werden, sind anderweitig ermittelte Flächengrößen zu führen. Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(4) Als Nutzung ist die tatsächliche Nutzung zu führen. Die tatsächliche Nutzung ist die zum Zeitpunkt der Erhebung vorgefundene Art der Inanspruchnahme der Erdoberfläche.

(5) Gebäude sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen,

1. die von Menschen betreten werden können,
2. die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen,
3. die von Außenwänden umfasst sind,
4. deren Grundfläche mehr als 10 Quadratmeter beträgt,
5. die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und
6. die keine Gartenlauben im Sinne von § 3 Abs. 2 des **Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)** vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

(6) Eine wesentliche Veränderung in den Außenmaßen eines Gebäudes liegt vor, wenn sich die Grundfläche eines Gebäudes durch den Anbau oder Abriss eines Gebäudeteiles um mehr als 10 Quadratmeter verändert.

## § 6

### Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster

(1) Zu den Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster gehören

1. die Liegenschaftskarte, der Flurstücksnachweis, der Flurstücks- und Eigentumsnachweis, der Grundstücksnachweis und der Bestandsnachweis,
2. die Bodenschätzungsergebnisse sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile nach § 14 des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (**Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG**) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
3. Darstellungen aus den Liegenschaftskatasterakten.

(2) In der Liegenschaftskarte werden, in der Regel im Maßstab 1 : 1 000,

1. die Flurstücke mit ihrer Flurstücksnummer, ihren Grenzen, Abmarkungen und Lagebezeichnungen,
2. die Nutzungen und Gebäude,
3. die Grenzen von Gemarkungen und Gebietskörperschaften sowie

4. der Umfang der von öffentlich-rechtlichen Festlegungen und Verfahren sowie amtlichen Feststellungen betroffenen Gebiete

bildlich dargestellt.

(3) Im Flurstücksnachweis werden die Flurstücke mit

1. ihren Ordnungsmerkmalen, Lagebezeichnungen und Flächengrößen,
2. den Nutzungen und Gebäuden,
3. ihrer kommunalen Gebietszugehörigkeit,
4. den Angaben zu Buchungsart, Grundbuchamt, Grundbuchbezirk, Grundbuchblattnummer und der laufenden Nummer des Grundstücks im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblatts sowie
5. den Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen und Verfahren sowie auf amtliche Feststellungen

beschrieben. Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Grundstücksnachweis sowie Bestandsnachweis enthalten darüber hinaus die Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens.

## **§ 7**

### **Liegenschaftskatasterakten**

(1) In den vermessungstechnischen Unterlagen werden die Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen sowie von vergleichbaren Amtshandlungen nachgewiesen.

(2) Zu den sonstigen Unterlagen, die für die Flurstücksentwicklung von dauernder Bedeutung sind, gehören insbesondere

1. Fortführungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 1 und vergleichbare Nachweise einschließlich zugehöriger Karten,
2. frühere Buch- und Kartenwerke,
3. Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Bestandskraft anderer Entscheidungen oder Verzeichnisse sowie
4. Unterlagen zur amtlichen Bodenschätzung.

Sonstige Unterlagen nach Satz 1 können auch Unterlagen sein, die nicht im Zuge einer Katastervermessung entstanden sind, aber für den Nachweis der Flurstücksgrenzen geeignete Angaben enthalten.

## **§ 8**

### **Verwendung von Daten anderer Stellen, Mitteilungen**

(1) Daten anderer Stellen sind zur Verwendung für die Fortführung des Liegenschaftskatasters geeignet, wenn

1. von der anderen Stelle nachgewiesen wird, dass sie in einer Vermessung erfasst wurden, die den vermessungstechnischen Anforderungen einer Katastervermessung genügt,
2. eine Darstellung des äußeren Gebäudeumrings oder der Nutzung des Flurstücks vorgelegt wird,
3. die Koordinaten des äußeren Gebäudeumrings (§ 14 Abs. 5) oder der Grenzen der Nutzungen des Flurstücks im amtlichen Lagereferenzsystem vorgelegt werden,
4. sie in digitaler Form in einem für die untere Vermessungsbehörde verarbeitbaren Datenformat übermittelt werden und
5. sich das Liegenschaftskataster widerspruchsfrei fortführen lässt.

(2) Für den Fall, dass

1. ein Gebäude vollständig abgebrochen wurde oder
2. eine Nutzung geändert wurde und die neue Nutzung einen bereits im Liegenschaftskataster abgegrenzten Teil eines Flurstücks oder das gesamte Flurstück umfasst,

kann das Liegenschaftskataster aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Grundstückseigentümers des betroffenen Flurstücks oder einer Behörde an die untere Vermessungsbehörde fortgeführt werden.

## **§ 9**

### **Fortführung des Liegenschaftskatasters**

(1) Bei Änderung eines Ordnungsmerkmals, des Verlaufs einer Flurstücksgrenze, der Lagebezeichnung, der Flächengröße, der Angaben zur Nutzung oder der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster aufgrund von § 16 Abs. 5 SächsVermKatG ist der Zustand des betroffenen Flurstücks im Liegenschaftskataster vor und nach der Änderung nachzuweisen (Fortführungsnachweis).

(2) Die Änderung eines Ordnungsmerkmals, des Verlaufs einer Flurstücksgrenze oder der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster aufgrund von § 16 Abs. 5 SächsVermKatG ist den Betroffenen schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Eine Offenlegung kann erfolgen, wenn in einem Verfahren die Bekanntgabe an mehr als 25 Betroffene erfolgen muss. Satz 1 gilt nicht für Änderungen aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

(3) Die Änderung der Flächengröße, der Angaben zum Gebäude oder der Angaben zur Nutzung sowie Änderungen aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren sind den Betroffenen schriftlich oder durch Offenlegung mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Änderungen nach Absatz 1 übergibt die untere Vermessungsbehörde dem zuständigen Grundbuchamt eine Mehrfertigung des bestandskräftigen Fortführungsnachweises. Bei der Änderung einer Nutzung gilt Satz 1 nur, wenn von der Änderung die im Grundbuch geführte Wirtschaftsart betroffen ist. Satz 1 gilt nicht bei Änderung der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster aufgrund von § 16 Abs. 5 SächsVermKatG.

## § 10

### Anforderungen an das Liegenschaftskataster

(1) Das Liegenschaftskataster genügt insbesondere nicht mehr den Anforderungen, wenn

1. es nicht seinen Zweck im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt oder
2. die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters flächenhaft nicht die geometrischen Anforderungen erfüllen.

(2) Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters erfüllen die geometrischen Anforderungen, wenn Koordinaten vorliegen,

1. die auf der Grundlage von Vermessungsergebnissen berechnet wurden oder
2. die auf andere Art und Weise ermittelt wurden und die tatsächlichen Verhältnisse mit einer Lagetreue von mindestens einem Meter in bebauten Gebieten oder drei Metern in unbebauten Gebieten abbilden.

## § 11

### Fehlerhafte Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafte Katastervermessungen

(1) Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters sind fehlerhaft, wenn deren Inhalt unvollständig oder unrichtig ist. Der Inhalt der Bestandsdaten ist insbesondere unrichtig, wenn

1. der Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Katasternachweis) eine fehlerhafte Katastervermessung zugrunde liegt,
2. die zulässige Abweichung zwischen der im Liegenschaftskataster geführten und einer neuermittelten Flächengröße überschritten ist,
3. die Lage und Ausdehnung des Eigentums an Grund und Boden aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen geändert wurde oder
4. sie aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG geändert werden müssen.

(2) Katastervermessungen sind fehlerhaft, wenn sie nicht nach den Bestimmungen der für Katastervermessungen und Abmarkungen zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Vorschriften durchgeführt wurden.

## § 12

### Flurstücksgrenzen

(1) Eine Flurstücksgrenze besteht aus zwei Grenzpunkten und der dazwischen liegenden linearen oder kreisbogenförmigen Verbindungslinie.

(2) Die Flurstücksgrenze wird durch den Katasternachweis, der nach dem 31. August 2003 bestimmt

wurde, nachgewiesen.

(3) Liegt kein Katasternachweis nach Absatz 2 vor, werden Flurstücksgrenzen durch die Katasternachweise, die vor dem 1. September 2003 bestimmt wurden, nachgewiesen.

### **§ 13 Verschmelzung**

Die Bildung eines Flurstücks aus mehreren Flurstücken eines Grundstücks (Verschmelzung) kann erfolgen, wenn Eintragungen im Grundbuch dem nicht entgegenstehen und der Grundstückseigentümer zustimmt.

### **§ 14 Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung, Datenerfassung im Zusammenhang mit Katastervermessungen**

(1) Ein Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung muss schriftlich gestellt werden sowie nach Umfang und Zweck bestimmt sein.

(2) In einem Antrag auf Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken hat der Antragsteller diejenigen Teile des beantragten Flurstücks anzugeben, an deren Entstehung ein Interesse besteht (Trennstücke). § 2 Abs. 1 des [Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen \(SächsVwKG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(3) Wenn Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder der Veränderung einschließlich des Ausbaus von Straßen, Bahnen, Dämmen oder Gewässern, deren beantragte Streckenlänge mehr als 100 Meter beträgt, zu bestimmen sind, ist ein Antrag auf Katastervermessung an langgestreckten Anlagen zu stellen. Der Antrag umfasst bis zu einer Freigrenze von 20 Metern

1. sämtliche zur langgestreckten Anlage gehörenden und mit ihr errichteten Einrichtungen, insbesondere solche im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des [Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen \(Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG\)](#) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Anlagen, die im Wesentlichen mit der langgestreckten Anlage gleich laufen und aufgrund der langgestreckten Anlage errichtet wurden, sowie
3. seitlich einmündende Anlagen.

Die Freigrenze bezieht sich auf die äußere Flurstücksgrenze der neuerbauten oder veränderten Anlage.

(4) Nutzungen werden ab einer Fläche von 500 Quadratmeter unterschieden. Nutzungen mit einer kleineren Fläche sind zusammenfassend festzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäudeflächen, für Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und für Flächen von oberirdischen Gewässern.

(5) Für die Gebäudeaufnahme ist der äußere Gebäudeumring maßgebend. Der äußere Gebäudeumring ist die Linie, welche die Grundfläche eines Gebäudes bei dessen Projektion, nach Abzug der Dachüberstände und ohne Berücksichtigung unterirdischer Gebäudeteile, auf eine Horizontalebene einschließt.

(6) Bei der Durchführung einer Katastervermessung sind für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, in den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters fehlende Gebäude, fehlende Lagebezeichnungen sowie in den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geführte Gebäude, die auf dem Flurstück nicht mehr vorhanden sind, zu erfassen. Darüber hinaus sind für Trennstücke und Flurstücke, für die eine Grenzwiederherstellung aller Flurstücksgrenzen beantragt wurde, Veränderungen gegenüber den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters bei Gebäuden, Nutzung und Lagebezeichnung zu erfassen. Bei Katastervermessungen an langgestreckten Anlagen im Sinne von Absatz 3 gelten alle Flurstücke, aus denen neue Flurstücke gebildet werden, als beantragte Flurstücke im Sinne von Satz 1.

### **§ 15 Grenzbestimmung**

(1) Bei einer Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken sind alle Flurstücksgrenzen wiederherzustellen oder nach § 16 Abs. 4 [SächsVermKatG](#) zu bestimmen, in die eine festzustellende Flurstücksgrenze einbindet. Ist ein Grenzpunkt einer festzustellenden Flurstücksgrenze gleichzeitig

Grenzpunkt bestehender Flurstücksgrenzen, beschränkt sich die Wiederherstellung oder die Bestimmung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG auf diesen Grenzpunkt.

(2) Über Absatz 1 hinaus sind alle Flurstücksgrenzen des beantragten Flurstücks wiederherzustellen oder nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG zu bestimmen, die auch Flurstücksgrenzen der Trennstücke werden. Dies gilt nicht für Flurstücksgrenzen, für die bereits ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 vorliegt. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auch erfüllt, wenn eine Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG zu bestimmen ist und keine Einigung der beteiligten Grundstückseigentümer über den Grenzverlauf erfolgt.

(3) Ein Grenztermin ist schriftlich oder öffentlich in der für eine ortsübliche Bekanntmachung vorgesehenen Form anzukündigen. Eine schriftliche Ankündigung hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Wenn alle Beteiligten zustimmen, kann der Grenztermin vor Ablauf dieser Frist durchgeführt werden.

(4) Die öffentliche Ankündigung eines Grenztermins kann erfolgen, wenn mehr als 25 schriftliche Ankündigungen erforderlich sind. Eine öffentliche Ankündigung hat mindestens zehn Tage vor dem Grenztermin zu erfolgen.

(5) Die Vereinbarung aufgrund einer Grenzverhandlung bedarf der Schriftform. Sie kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

(6) Bei Sonderungen zur Zerlegung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie zur Führung der Lagebezeichnung muss die festzustellende Flurstücksgrenze zwischen zwei Grenzpunkten verlaufen, zu denen Bestandsdaten im Liegenschaftskataster gespeichert sind.

## **§ 16 Abmarkung**

(1) Flurstücksgrenzen sind in ihren Grenzpunkten abzumarken, soweit sie nicht durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet sind. Die Abmarkung hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Die Abmarkung kann in der Lage versetzt auf der Flurstücksgrenze erfolgen, wenn die Abmarkung im Grenzpunkt auf Dauer nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

(2) Der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind, muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen. Dies gilt nicht für Grenzpunkte, deren Abmarkung nach

1. § 11 Abs. 1 der [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Liegenschaftskataster, die Abmarkung und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Vermessungsbehörden \(Liegenschaftskatasterverordnung – LiKaVO\)](#) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 150),
2. § 15 Abs. 4 der [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes \(Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG\)](#) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) oder
3. Absatz 4

ausgesetzt wurde.

(3) Von der Abmarkung eines Grenzpunktes soll abgesehen werden, wenn

1. die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft,
2. die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft, die dem Gemeingebrauch dienen,
3. benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder gemeinschaftlich genutzt werden,
4. er innerhalb einer baulichen Anlage liegt,
5. er im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens liegt und nach Auskunft der zuständigen Stelle im Zuge dieses Verfahrens wegfällt,
6. dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist,
7. diese durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
8. dies unzumutbare Schäden verursachen würde.

(4) Die Abmarkung eines Grenzpunktes kann ausgesetzt werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet ist. Die Stelle, welche die Abmarkung ausgesetzt hat, muss die Abmarkung unverzüglich nachholen, wenn die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind. Stellt eine andere Stelle bei der Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung fest, dass die Gründe weggefallen sind, hat sie die

Abmarkung anstatt der aussetzenden Stelle am beantragten Flurstück nachzuholen.

(5) Für die Abmarkung sind nur Grenzmarken zu verwenden, die eindeutig als solche erkennbar sind und den Grenzverlauf mit der Genauigkeit von mindestens einem Zentimeter definieren.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Behebung von Abmarkungsmängeln. Ein Abmarkungsmangel liegt vor, wenn

1. ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit nicht gekennzeichnet ist, obwohl er im Liegenschaftskataster als abgemarkt nachgewiesen ist,
2. eine vorgefundene Grenzmarke so beschädigt ist, dass sie den Grenzverlauf nicht mehr zutreffend kennzeichnet, oder
3. die Lage der Grenzmarke nicht den Grenzpunkt kennzeichnet.

## § 17

### **Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung**

(1) Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen können durch Offenlegung bekannt gegeben werden, wenn in einem Verfahren die Bekanntgabe an mehr als 25 Betroffene erfolgen muss. Die Offenlegung wird dadurch bewirkt, dass die vermessungstechnischen Unterlagen bei der Stelle, welche die Grenzbestimmungen und Abmarkungen ausgeführt hat, zur Einsicht ausgelegt werden. Die betroffenen Flurstücke sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 hat ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die vermessungstechnischen Unterlagen bei der für die Fortführung zuständigen unteren Vermessungsbehörde zur Einsicht auszulegen, wenn er eine Katastervermessung und Abmarkung weder auf dem Gebiet seines Amtsbezirkes noch eines unmittelbar angrenzenden Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt durchführt. Die Mitwirkung der unteren Vermessungsbehörde beschränkt sich auf die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Räumlichkeiten.

## § 18

### **Aufsicht über die unteren Vermessungsbehörden**

(1) Im Rahmen der Fachaufsicht kann sich die obere Vermessungsbehörde in geeigneter Weise über einzelne Angelegenheiten der unteren Vermessungsbehörde informieren. Dabei ist der oberen Vermessungsbehörde Zutritt zu den entsprechenden Räumen sowie Einsicht in die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG entstandenen oder verwendeten Unterlagen sowie eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme der unteren Vermessungsbehörde zu gewähren.

(2) Die Wahrnehmung der Befugnisse der unteren Vermessungsbehörde durch die obere Vermessungsbehörde nach § 3 Abs. 4 SächsVermKatG (Selbsteintritt) wird durch die obere Vermessungsbehörde gegenüber der unteren Vermessungsbehörde schriftlich angeordnet. Die Anordnung ist der unteren Vermessungsbehörde zuzustellen. Bei Gefahr im Verzug ist die Schriftform verzichtbar. Die obere Vermessungsbehörde kann von der unteren Vermessungsbehörde den Ersatz des Aufwandes verlangen, der ihr im Einzelfall durch den Selbsteintritt entsteht. Satz 4 gilt nicht, wenn die Weisung oder die Anordnung des Selbsteintritts rechtswidrig ist.

## § 19

### **Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

(1) Die Befugnis zur Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure beschränkt sich auf Präsentationsausgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(2) Die ordnungsgemäße Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure setzt voraus, dass die notwendige Sachausstattung vorhanden sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes sichergestellt ist.

(3) Im Rahmen der Fachaufsicht kann sich die obere Vermessungsbehörde in geeigneter Weise über die ordnungsgemäße Übermittlung von Informationen nach Absatz 2 informieren. Dabei ist der oberen Vermessungsbehörde Zutritt zu den entsprechenden Räumen sowie Einsicht in die entsprechenden analogen und digitalen Nachweise zu gewähren.

(4) Die Gemeinden und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die Informationen aus den

Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters übermitteln, teilen der oberen Vermessungsbehörde für jedes Quartal bis zum 15. Tag des Folgemonats die für die Aufteilung der Gebühren nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatG erforderlichen Angaben mit.

## § 20

### Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems

Im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen flächendeckend Informationen zu den Bereichen Siedlung, Verkehr, Vegetation, Gewässer, Bauwerke, Relief sowie geografischen und administrativen Gebietseinheiten dargestellt und beschrieben.

## § 21

### Übergangsregelungen

(1) Bis zur Inbetriebnahme des Verfahrens „Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem“ können

1. die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters abweichend von § 5 nach den Bestimmungen in § 5 Abs. 1 bis 3 und § 6 Abs. 1 DVOSächsVermG geführt werden und
2. die Flurstücksnachweise aus dem Liegenschaftskataster abweichend von § 6 Abs. 3 ohne Angaben zu Gebäuden und zur laufenden Nummer des Grundstücks im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblatts ausgegeben werden.

(2) Bis zur Inbetriebnahme des Verfahrens „Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem“ können die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig Gebäude abweichend von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung nachweisen.

## § 22

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes \(Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG\)](#) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) außer Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2011

**Der Staatsminister des Innern**  
**Markus Ulbig**